

Stadt Schortens

**Bebauungsplan Nr. 147
„Sillenstede Sögestraße“**

Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

Amprion GmbH, Dortmund, 05.09.2022

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 30.08.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 27.09.2022

Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover, 06.10.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

Hinweise auf Leitungen

OOVV, Brake, 30.08.2022

Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen; Leitungen mit überörtlicher Bedeutung sind nicht vorhanden. Das Erschließungssystem wird durch diese Planung nicht berührt. Der Hinweis des Leitungsträgers wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.10.2022

„Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:

Fachbereich Umwelt:

untere Wasserbehörde:

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde maßgebliche Bedenken, insbesondere, da gegenwärtig kein tauglicher Nachweis für eine schadlose oder hinreichende Ableitung von Niederschlagsabflüssen vorliegt – mit dem vorliegenden Oberflächenentwässerungskonzept wird hingegen belegt, dass für einen Teil des Geltungsbereiches eine schadlose Ableitung nicht ermittelt werden kann.

Mit Stellungnahme vom 02.09.2021 zur Bauleitplanung wurde seitens der unteren Wasserbehörde, Landkreis Friesland, der Nachweis für die ausreichende Dimensionierung der vorhandenen Gräben erfragt worden. Dieser Nachweis liegt zum jetzigen Zeitpunkt hier nicht vor.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. (2) BauGB zu diesem Bauleitplan-Verfahren wird unter anderem ein Oberflächenentwässerungskonzept, „Hydraulische Berechnung der Gräben“ vorgelegt. Gleichzeitig wird dieses als Unterlage bzw. Datei „BP 147 Sögestraße – Hydraulische Berechnung der Gräben“ im Zuge der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht.

Das Oberflächenentwässerungskonzept oder sonstige Ergebnisse bezüglich der Gewässer wurden der unteren Wasserbehörde nicht gesondert oder vorab zur Kenntnis vorgelegt.

Mit den jetzt vorliegenden Unterlagen werden die maßgeblichen Fragen nicht hinreichend geklärt.
Generell sind zahlreiche Einzelheiten in den Planunterlagen nicht plausibel, zudem fehlen maßgebliche Daten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Plangebiet bislang über die vorhandenen Gräben. Um zu prüfen, ob die vorhandenen Gräben die zusätzlichen Wassermengen aufnehmen können, die mit dem durch die Planung ermöglichten höheren Grad der Versiegelung verbunden sind, wurde durch das Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau (IST) Tjardes, Rolfs, Titsch PartG mbB eine hydraulische Berechnung der Gräben durchgeführt.

Diese Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass im östlichen Teil des Plangebietes die vorhandenen Entwässerungsgräben das mehr anfallende Oberflächenwasser problemlos ableiten können. Allerdings bestehen im westlichen Teil des Plangebietes Probleme bei der Ableitung des Oberflächenwasser im Einmündungsbereich der Straße An d'Logeree in die Gummelsteder Straße. Die vorhandene Oberflächenentwässerung reicht an dieser Stelle nicht aus. Hier sind Ausbaumaßnahmen erforderlich, um die Oberflächenentwässerung zu sichern. Es muss unabhängig von der vorliegenden Planung ein funktionierender Ablauf mit Anschluss an einen Vorfluter hergestellt werden, da das Oberflächenwasser an dieser Stelle bislang nicht abfließen kann.

Zwischenzeitlich wurde die Entwässerungsproblematik mit dem Ingenieurbüro IST, dem Umweltbeauftragten der Stadt Schortens und der Tiefbauingenieurin der Stadt Schortens weiterbearbeitet. Unter Berücksichtigung der Eigentümerverhältnisse wurden mehrere Lösungsansätze erarbeitet, die in Kombination zu einer spürbaren Entlastung der bereits angespannten Entwässerungssituation führen können.

Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus der Ertüchtigung und einigen Ausbaumaßnahmen des vorhandener Gräben- und Rohrsystems.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.10.2022

Insbesondere für die westlich der Sögestraße befindlichen Teile des Geltungsbereiches wird mit dem Oberflächenentwässerungskonzept belegt, dass der Nachweis für die Ableitung der Niederschlagsabflüsse nicht erbracht ist.

Zudem sind Gewässerabschnitte bzw. Grabenzüge zu ertüchtigen. Sofern ein Gewässerausbau durchgeführt werden soll, ist hierzu ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Den Unterlagen sind diesbezügliche Einzelheiten nicht zu entnehmen.

Mit der Planzeichnung bzw. mit dem vorliegenden Planentwurf der Bauleitplanung werden die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gräben nicht mit entsprechenden Planzeichen festgesetzt.

Da diese Gewässer ein maßgeblicher Bestandteil der Anlagen zur Ableitung von Niederschlagsabflüssen sein sollen, wird hier für eine solche Festsetzung plädiert.

Derzeit liegt kein hinreichender Kenntnisstand dazu vor, in welchem Ausmaß jeweils eine Aufreinigung oder gar eine Aufweitung des Grabenprofils erforderlich wird, und insbesondere inwieweit die Möglichkeiten hierzu durch die örtlichen Gegebenheiten eingeschränkt sind.

Eine Bestandserfassung der Überfahrt-Verrohrungen ist augenscheinlich nicht erfolgt.

Bei regnerischer Witterung ist in den Vorflutgräben mit einem Ausgangs-Wasserstand zu rechnen, welcher Auswirkungen auf die nutzbare Leistungsfähigkeit des Gewässers hat. Zudem ist für die Einleitung aus der Regenwasserkanalisation

Durch die Reinigung verschlammter Gräben und verstopfter Durchlässe sowie vereinzelter Durchlassvergrößerungen lässt sich ein Teil der vorgefundenen Probleme bei der Oberflächenentwässerung kurzfristig beheben. Die ersten Reinigungsmaßnahmen erfolgen bereits in diesem Jahr (2023).

Zudem können Ausbaumaßnahmen im Bereich der Gummelsteder Straße den Abfluss des Oberflächenwasser sicherstellen. Weitere Ausbaumaßnahmen, können im Zusammenhang mit dem Ausbau des Radweges entlang der Kreisstraße 93, der in den Jahren 2025 und 2026 erfolgen soll, durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Ausbaumaßnahmen können die Mehrbelastungen, die durch die vorliegende Planung ausgelöst werden, berücksichtigt werden.

Die vorgenannten Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den betroffenen Flächeneigentümern, den betroffenen Landwirten, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der Straßenbaubehörde.

Das Zusammenspiel der vorgenannten Maßnahmen kann sicherstellen, dass der Abfluss des Oberflächenwasser im erforderlichen Umfang gewährleistet wird.

Die Maßnahmen erfolgen im Bereich der festgesetzten Gräben, innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen beziehungsweise außerhalb des Plangebietes, sodass eine Änderung der Planung nicht erforderlich ist.

Die vorhandenen Gräben liegen innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. Diese Flächen sind weisen in der Regel eine Breite von max. 2 m auf. Auf eine zeichnerische Trennung von Gehölzen und Gewässer wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Planzeichnung verzichtet.

Mit der textlichen Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird festgesetzt, dass die vorhandenen Gräben ihre Entwässerungsfunktion nicht verlieren und auch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Gräben im Bereich der Überwegungen zu verrohren sind.

Damit wird aus planungsrechtlicher Sicht der Sicherung des vorhandenen Entwässerungssystems ausreichend Rechnung getragen. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen der oben beschriebenen Ausbau- und Reinigungsmaßnahmen.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.10.2022

somit kein freier Auslauf gegeben. Es kann bei hohen Wasserständen im Graben zu Rückstau in die Regenwasserkanäle kommen. Dieser Tatsache ist mit den überschläglichen Nachweisberechnungen nicht hinreichend Rechnung getragen worden.

Wie in den Unterlagen eindeutig angegeben, ist die Wasserspiegellage nur im Trockenwetter—Monat Juni 2022 ermittelt worden. Dies lässt eine umfassende realistische Einschätzung nicht zu.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Gräben – auch außerhalb des bebauten Bereiches – nur eine sehr eingeschränkte hydraulische Leistungsfähigkeit aufweisen.

Ziel sollte somit sein, Abflussspitzen im bebauten Bereich durch geeignete Maßnahmen abzumildern.

Infolge der Festsetzungen der vorliegenden Bauleitplanung ist hier mit einer maßgeblichen Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen, da die überbaubaren Bereiche vergrößert werden. Der Anteil von abflusswirksamen Flächen bei Niederschlag würde sich dementsprechend im Vergleich zum Bestand erhöhen. Der vorliegende Fachbeitrag zeigt für die Regenwasserkanalisation in der Straße An d´ Logeree zudem eine Auslastung über 100 % auf, bei einer Belastung durch ein zweijährliches Niederschlagsereignis.

Wie im Fachbeitrag richtig angeführt (S. 6), ist eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser genehmigungsbedürftig.

Gegebenenfalls kann über Vorgaben zur Schaffung von Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser im Bereich von Neubebauung bzw. Bestandsbebauung - auch auf den Grundstücken - nachgedacht werden, bzw. über weitere Maßnahmen zur Minderung von Abflussspitzen. Dazu gehört auch die ortsnahe Versickerung auf den Grundstücken.

Grundsätzlich sind weitere Überprüfungen erforderlich. In welcher Form hier gesonderte wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden müssten, ist zu klären. Seitens der Stadt Schortens ist eine Bestandserfassung durchzuführen, auf deren Grundlage weitere Schritte zur generellen Gewährleistung der Vorflut vollzogen werden können.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.10.2022

Als ergänzender Hinweis:

Für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 93 bis Waddewarden ist vorgesehen, im Geltungsbereich den Graben westlich an der Sögestraße zu verrohren. Dies wird voraussichtlich Bestandteil des entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses sein.

untere Abfallbehörde:

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Punkt B.6 Infrastruktur

4. Absatz ergänzen (fett)

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.

D.2.8 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Doppelt aufgeführt ?!

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um die dargelegten Ausführungen ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sowohl in der Begründung als auch dem Umweltbericht wird der Umgang mit Abfällen beschrieben.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind. Die Begründung bezieht sich auf die wesentlichen Umweltbelange, die mit dem Umweltbericht ermittelt wurden. Damit sind zwangsläufig inhaltliche Wiederholungen verbunden.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.10.2022

Hinweis:

Die vorhandenen Straßen/Wendeanlagen hätten, da nach 1979 erbaut, zur Befahrbarkeit u.a. durch Entsorgungsfahrzeuge größer dimensioniert sein müssen (siehe heutige RaSt06). Eine Wendeanlage mit 16m Durchmesser und zusätzlich mit einer Pflanzinsel mit Baum ist nicht zulässig.

Außerdem ist der Bereich, wie man auf dem anliegenden Kartenausschnitt sieht, mittlerweile eingewachsen (zugewachsen) und Straßen und Wendeanlagen können nur eingeschränkt befahren werden.

Durch Änderungen der Planung ist jetzt mit weiteren Abfallbehältern und Einschränkungen durch zusätzliche parkende Fahrzeuge etc. zu rechnen.

Daher wird empfohlen die Straße An d' Logeree zur Sögestraße durchzubauen und ggf. mit einem umlegbaren Poller für den Durchgangsverkehr zu verschließen.

Sollte durch die Planungsänderungen eine Einschränkung der Abfuhr eintreten, muss damit gerechnet werden, dass das Gebiet nicht mehr durch Entsorgungsfahrzeuge angefahren werden darf.

Kartenausschnitt An d' Logeree/ Sögestraße

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist bereits vollständig durch öffentliche Straßen erschlossen. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen bleiben im Verlauf und den Abmessungen unverändert. Probleme bei der Abfallentsorgung sind bislang nicht bekannt. Weitere Einschränkungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Durch die vorliegende Planung werden nur im geringen Umfang Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen. Im Übrigen sind die notwendigen Stellplätze auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Planung im vorhandenen Bestand. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen bleiben im Verlauf und den Abmessungen unverändert. Um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich weiterhin zu gewähren, ist es nicht beabsichtigt, die Straße An d' Logeree an die Sögestraße anzubinden.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.10.2022



Rechtliche Grundlagen

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) insbesondere §§ 9, 23, 35
DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV-V C 27)

Weitere Informationen

DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104)
DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung
Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI):

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>Landkreis Friesland, 10.10.2022</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebau-recht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regional-planung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE, 12.09.2022</p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p><i>Entgegen Ihres Schreibens vom 30.08.2022 weisen wir darauf hin, dass eine Betroffenheit vorliegt (siehe Stellungnahme vom 25.08.2021)</i></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Planung im vorhandenen Bestand. Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und das Erschließungssystem ist bereits vorhanden. Im Einzelfall sind einzelne Gebäude im Rahmen der Nachverdichtung an das vorhandene Versorgungsnetz anzuschließen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der Planung. Konkrete Anregungen oder Bedenken, wonach im Plangebiet Festsetzungen zur Sicherung von Anlagenstandorten oder Leitungen planungsrechtlich erforderlich sind, werden nicht vorgetragen.</p> <p>Die Unterlagen der digitalen Planauskunft der EWE NETZ GmbH wurden gesichtet. Daraus kann entnommen werden, dass es sich bei den im Plangebiet vorhandenen Leitungen um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen und sonstigen öffentlichen Flächen handelt. Übergeordnete Leitungen sind im Plangebiet nicht zu erkennen. Insofern ist eine kon-</p>

**Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

EWE, 12.09.2022

Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe->

krete Betroffenheit, im Sinne von Beeinträchtigung, des vorhandenen Erschließungssystems nicht zu erkennen und müsste von der EWE näher benannt werden.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>EWE, 12.09.2022</p> <p>netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [...] unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.“</p>	
<p>Sielacht Wangerland, 05.09.2022</p> <p>„ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.08.2021 sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes die wasserwirtschaftlichen Belange zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Versiegelung des Einzugsgebietes und der hierdurch sich ergebenden Erfordernisse für entsprechende Regenrückhaltungsmaßnahmen“</p> <p><i>Hinweis: Die Sielacht Wangerland hat in der Stellungnahmen vom 11.08.2021 mitgeteilt, dass gegen die Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.</i></p>	<p>Das anfallenden Oberflächenwasser soll auch zukünftig über die Gräben abgeleitet werden. Um zu prüfen, ob diese die zusätzlichen Wassermengen aufnehmen können, die mit dem durch die Planung ermöglichten höheren Grad der Versiegelung verbunden sind, wurde durch das Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau (IST) Tjardes, Rolfs, Titsch PartG mbB eine hydraulische Berechnung der Gräben durchgeführt.</p> <p>Diese Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass im östlichen Teil des Plangebietes die vorhandenen Entwässerungsgräben das mehr anfallende Oberflächenwasser problemlos ableiten können.</p> <p>Im westlichen Teil des Plangebietes bestehen allerdings unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung Probleme bei der Ableitung des Oberflächenwasser im Einmündungsbereich der Straße An d'Logeree in die Gummelsteder Straße. Die vorhandene Oberflächenentwässerung reicht an dieser Stelle nicht aus.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Entwässerungsproblematik mit dem Ingenieurbüro IST, dem Umweltbeauftragten der Stadt Schortens und der Tiefbauingenieurin der Stadt Schortens weiterbearbeitet. Unter Berücksichtigung der Eigentümerverhältnisse wurden mehrere Lösungsansätze erarbeitet, die in Kombination</p>

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 147
frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
--	--

Sielacht Wangerland, 05.09.2022

zu einer spürbaren Entlastung der bereits angespannten Entwässerungssituation führen können. Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus der Ertüchtigung und einigen Ausbaumaßnahmen des vorhandener Gräben- und Rohrsystems. Durch die Reinigung verschlammter Gräben und verstopfter Durchlässe sowie vereinzelter Durchlassvergrößerungen lässt sich ein Teil der vorgefundenen Probleme bei der Oberflächenentwässerung kurzfristig beheben. Die zusätzlich erforderlichen Ausbaumaßnahmen erfolgen im Bereich der festgesetzten Gräben, der festgesetzten Straßenverkehrsflächen oder außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieser Ausbaumaßnahmen können die Mehrbelastungen, die durch die vorliegende Planung ausgelöst werden, berücksichtigt werden.